



# HESSISCHER LANDTAG

05. 07. 2016

## **Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz über die staatliche Anerkennung von Berufsakademien**

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 4. Juli 2016 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 4. Juli 2016 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister für Wissenschaft und Kunst vertreten.

### **A. Problem**

Das Gesetz über die staatliche Anerkennung von Berufsakademien in der Fassung vom 1. Juli 2006 (BA-Gesetz) ist bis zum 31.12.2016 befristet. Das geltende Gesetz bedarf einer Änderung. Im geltenden Gesetz fehlen Festlegungen zur Qualifikation der hauptberuflichen Lehrkräfte, zur Anerkennung und Anrechnung von Kenntnissen und Fähigkeiten und zur Durchführung einer Einstufungsprüfung. Bisher ist all dies in einem Ausführungserlass geregelt.

### **B. Lösung**

In der Neufassung des Gesetzes werden die Anerkennungsvoraussetzungen um die erforderliche Zuverlässigkeit des Trägers der Berufsakademie ergänzt. Es wird eine Regelung zum Inhalt von Studien- und Prüfungsordnungen nebst Nachteilsausgleich für Studierende aufgenommen. Es werden zwei Informationspflichten eingeführt, die der Überprüfung der gesetzlichen Qualitätsstandards dienen. Es wird klargestellt, dass die Akkreditierung vor Aufnahme des Studienbetriebs vorliegen muss und die Gewährung der staatlichen Finanzhilfe in Anlehnung an die Landeshochschulentwicklungsplanung erfolgt. Die beiden im geltenden Gesetz bestehenden Ordnungswidrigkeitstatbestände werden um weitere Tatbestände ergänzt.

Aus Gründen der Rechtsklarheit und Transparenz werden bisher im o.g. Ausführungserlass getroffene Festlegungen erstmals gesetzlich geregelt:

- die Anerkennung und Anrechnung von außerhalb von Berufsakademien erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten,
- die Durchführung einer Einstufungsprüfung,
- die Qualifikationsvoraussetzungen als hauptberufliche Lehrkraft einer Berufsakademie,
- die Anwendung der Ausnahme vom erforderlichen Quorum hauptberuflich tätiger Lehrkräfte und Mindestangebot zweier Studiengänge.

Die Gesetzesänderung erfolgt als Neufassung, um die geplanten Anpassungen so einzufügen, dass eine nachvollziehbare und übersichtliche Struktur des Gesetzes erhalten bleibt. Aufgrund der Befristung des geltenden Gesetzes ist eine erneute Inkraftsetzung erforderlich.

### **C. Befristung**

Das neu gefasste Gesetz über die staatliche Anerkennung von Berufsakademien soll bis zum 31.12.2021 gelten.

### **D. Alternativen**

Keine.

**E. Finanzielle Mehraufwendungen**

## 1. Auswirkungen auf die Liquiditäts- oder Ergebnisrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr				
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren				
Laufende Kosten ab Haushaltsjahr				

## 2. Auswirkungen auf die Vermögensrechnung

## 3. Berücksichtigung der mehrjährigen Finanzplanung

## 4. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

**F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern**

Keine.

**G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen**

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz  
über die staatliche Anerkennung von Berufsakademien**

Vom

**§ 1  
Begriff und Aufgaben**

(1) Die Berufsakademien sind besondere Bildungseinrichtungen des tertiären Bereichs. Sie sind Einrichtungen nicht staatlicher Träger, die eine mindestens dreijährige wissenschaftsbezogene und zugleich praxisorientierte Ausbildung (duales Studium) vermitteln.

(2) Die wissenschaftsbezogene Ausbildung findet an der Berufsakademie und die praktische Ausbildung in Betrieben der Wirtschaft, vergleichbaren Einrichtungen der Berufspraxis, Einrichtungen der freien Berufe sowie Einrichtungen von Trägern sozialer oder kultureller Aufgaben statt, die insoweit mit der Berufsakademie zusammenwirken; beide Bestandteile sind aufeinander abgestimmt.

(3) Daneben können Berufsakademien Fort- und Weiterbildungsangebote vorhalten, die nicht mit der Abschlussbezeichnung "Bachelor" abschließen.

**§ 2  
Staatliche Anerkennung**

(1) Der Betrieb einer Berufsakademie sowie die Einführung eines neuen Studiengangs oder die Eröffnung einer Zweigstelle bedürfen der staatlichen Anerkennung.

(2) Die staatliche Anerkennung berechtigt die Berufsakademie, die Bezeichnung "Berufsakademie" zu führen. Die von der Berufsakademie geführte Bezeichnung muss eine Verwechslung mit Hochschuleinrichtungen ausschließen. Die englischsprachige Bezeichnung lautet "University of Cooperative Education".

**§ 3  
Anerkennungsverfahren**

(1) Berufsakademien werden auf Antrag von dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium anerkannt. Es entscheidet über den Antrag auf Anerkennung innerhalb einer Frist von drei Monaten. § 42a Abs. 2 Satz 2 bis 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend. Die Frist nach Satz 2 beginnt nicht zu laufen, bevor nicht die Kosten nach § 1 der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 19. Dezember 2013 (GVBl. 2014 S. 2), geändert durch Verordnung vom 27. Oktober 2014 (GVBl. S. 250), geleistet sind.

(2) Das Verfahren nach Abs. 1 kann über eine einheitliche Stelle nach Teil V Abschnitt 1a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.

**§ 4  
Anerkennungsvoraussetzungen**

(1) Für die staatliche Anerkennung als Berufsakademie sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Zwischen Betrieben und Einrichtungen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 und dem Träger der Berufsakademie müssen in einem Rahmenplan für jeden Studiengang vereinbart sein
  - a) der Inhalt der praktischen Ausbildung und der Betreuung,
  - b) ein Wechsel zwischen den Ausbildungsorten Berufsakademie und Betrieb oder Einrichtung, der eine inhaltliche und zeitliche Koordination der akademischen und der praktischen Ausbildung gewährleistet.
2. An der Berufsakademie dürfen nur Personen zum Studium aufgenommen werden, die zum Studium an einer Hochschule des Landes berechtigt sind und mit einem Betrieb oder einer Einrichtung einen Vertrag über eine Ausbildung nach § 1 Abs. 2 Satz 1 abgeschlossen haben.
3. Die Berufsakademie muss über die für den Studienbetrieb erforderliche personelle sowie räumliche und sächliche Ausstattung und über eine ausreichende Zahl geeigneter Lehrkräfte verfügen.
4. Die Berufsakademie muss barrierefrei erreicht und ohne fremde Hilfe genutzt werden können. Ist dies mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden, muss die Berufsakademie die Möglichkeit der Wahrnehmung des Studienangebots durch organisatorische Maßnahmen sicherstellen.

5. Die an der Berufsakademie tätigen Lehrkräfte und die Studierenden müssen an der Gestaltung des Studienbetriebs angemessen beteiligt werden.
6. Der Träger der Berufsakademie muss die Gewähr dafür bieten, dass er den Lehrbetrieb und das Prüfungsverfahren nach den geltenden Rechtsvorschriften durchführt.
7. Der Träger der Berufsakademie muss die für den Betrieb der Berufsakademie erforderliche Zuverlässigkeit aufweisen.
8. Der Bestand der Berufsakademie muss nach einer Finanzierungsplanung ihres Trägers für die Dauer der Ausbildung der jeweils Studierenden finanziell gesichert erscheinen.

(2) 40 Prozent des Anteils der Lehre an der Berufsakademie soll von hauptberuflichen Lehrkräften durchgeführt werden. Im Ausnahmefall können hierzu während des in Abs. 4 Satz 1 genannten Zeitraums auch Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften und Universitäten gerechnet werden, die in Ausübung einer Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet ist.

(3) Die Berufsakademie bietet mindestens zwei verschiedene Studiengänge mit jeweils mehreren fachlichen Schwerpunkten an, wenn innerhalb eines Studienganges die Einrichtung von fachlichen Schwerpunkten durch das entsprechende berufliche Tätigkeitsfeld nahegelegt wird.

(4) Sofern zum Zeitpunkt der staatlichen Anerkennung die Voraussetzungen des Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 noch nicht vollständig erfüllt sind, müssen sie innerhalb von drei Jahren nach der staatlichen Anerkennung im Rahmen eines Stufenplans nachgewiesen werden. Die Voraussetzungen des Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 müssen in den letzten drei Jahren bis zu einer angekündigten Schließung einer Berufsakademie nicht mehr vollständig nachgewiesen werden.

(5) Für die Berufsakademie soll ein Kuratorium bestehen, das an Entscheidungen über die Entwicklung der Berufsakademie und über alle sie betreffenden Fragen von grundsätzlicher Bedeutung mitwirkt und dem mindestens Vertreterinnen oder Vertreter der zuständigen Industrie- und Handelskammer oder einer anderen berufsständischen Kammer, der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerorganisationen, der an der Ausbildung beteiligten Betriebe, der an der Berufsakademie tätigen Lehrkräfte und der Studierenden angehören.

## § 5

### Qualifikation als hauptberufliche Lehrkraft an Berufsakademien

(1) Für die Qualifikation als hauptberufliche Lehrkraft an Berufsakademien sind ein abgeschlossenes Hochschulstudium, die zur Aufgabenerfüllung besondere Befähigung zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit und die dafür erforderliche pädagogische Eignung nachzuweisen.

(2) Als Nachweis der Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit gilt in der Regel die Qualität der Promotion; darüber hinaus werden je nach den Anforderungen der Stelle verlangt:

1. zusätzliche wissenschaftliche Leistungen oder
2. besondere Leistungen bei der Anwendung und Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen.

Die Befähigung zu künstlerischer Arbeit wird durch besondere künstlerische Leistungen während einer mehrjährigen, den Aufgaben einer Lehrkraft förderlichen und erfolgreichen beruflichen Tätigkeit nachgewiesen; je nach den Anforderungen der Stelle sind darüber hinaus zusätzliche künstlerische Leistungen nachzuweisen.

(3) An die Stelle einer Promotion kann ein gleichwertiger wissenschaftlicher Qualifikationsnachweis treten, wenn in der entsprechenden Fachrichtung eine Promotion nicht üblich ist.

(4) Abweichend von Abs. 1 und 2 kann, soweit es der Eigenart des Fachgebiets und den Anforderungen der Stelle entspricht, als hauptberufliche Lehrkraft an Berufsakademien auch eingestellt werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung nachweist.

(5) Die Bestellung als hauptberufliche Lehrkraft und die Erteilung eines Lehrauftrags an Berufsakademien ist dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium anzuzeigen. Es kann innerhalb von drei Monaten der Bestellung widersprechen.

## § 6

### Bezeichnung "Professorin an" oder "Professor an"

Das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium kann auf Antrag der Berufsakademie ihren hauptberuflichen Lehrkräften, die die Voraussetzungen nach § 5 erfüllen, im Einzelfall für die Dauer der Bestellung die Bezeichnung "Professorin an" oder "Professor an" unter Zusatz der Bezeichnung der Berufsakademie verleihen.

## § 7 Musikakademien

(1) Die beruflichen Abteilungen folgender Musikakademien sind als Berufsakademien nach diesem Gesetz staatlich anerkannt:

1. Akademie für Tonkunst Darmstadt,
2. Dr. Hoch's Konservatorium - Musikakademie Frankfurt am Main,
3. Musikakademie der Stadt Kassel "Louis Spohr",
4. Wiesbadener Musikakademie.

Sie vermitteln eine sowohl künstlerisch-pädagogische als auch praxisorientierte Ausbildung. Die praktische Ausbildung findet im Rahmen des Musikschulunterrichts der Musikakademien oder kooperierender Musikschulen statt.

(2) Für die Weitergeltung der staatlichen Anerkennung nach Abs. 1 gelten die §§ 4 Abs. 1 Nr. 2 bis 8, Abs. 2 und 12 Abs. 2 bis 4 entsprechend.

(3) Einrichtungen des Bildungswesens, die überwiegend oder ausschließlich eine musikpädagogische Berufsausbildung vermitteln, können auf Antrag von dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium als Berufsakademie anerkannt werden, wenn sie mindestens fünf Jahre als staatlich anerkannte Ergänzungsschule betrieben wurden und den Nachweis erbringen, dass die Ausbildung in ihren Zielsetzungen, inhaltlichen Anforderungen und Abschlüssen der Ausbildung an einer Musikakademie als Berufsakademie entspricht. Der Antrag setzt in der Regel eine mehrjährige Ausbildungskooperation mit einer Hochschule sowie eine Evaluation durch eine sachverständige Einrichtung oder sachverständige Personen voraus, die von dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium beauftragt worden ist. Im Übrigen gelten für das Anerkennungsverfahren und die Anerkennungsvoraussetzungen die §§ 3 und 4 Abs. 1 Nr. 2 bis 8, Abs. 2.

## § 8 Qualitätssicherung

(1) Studiengänge an Berufsakademien sind durch eine von der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditierte Agentur zu akkreditieren und zu reakkreditieren. Bei neuen Studiengängen erfolgt die Akkreditierung vor Aufnahme des Studienbetriebs. Gleiches gilt für die Erweiterung des Studiengangs um neue Fachrichtungen. Über den Antrag auf Akkreditierung oder Reakkreditierung ist das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium zu unterrichten.

(2) Das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium lässt die Erfüllung der in § 4 Abs. 1 genannten Voraussetzungen im Rahmen einer Evaluation durch von ihm beauftragte sachverständige Einrichtungen oder sachverständige Personen prüfen. Die Evaluation kann in einem gemeinsamen Verfahren mit der Akkreditierung eines Studiengangs nach Abs. 1 Satz 1 erfolgen. Eine weitere Evaluation der Berufsakademie kann das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium durch die in Satz 1 genannten Einrichtungen oder Personen durchführen lassen, soweit Anhaltspunkte für ein Fehlen der Voraussetzungen in § 4 Abs. 1 erkennbar werden. Die Kosten der Evaluation trägt der Träger der Berufsakademie.

## § 9 Studien- und Prüfungsordnung

(1) Die Berufsakademie erlässt für jeden Studiengang eine Studien- und Prüfungsordnung, die dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium vorzulegen ist. Die Studien- und Prüfungsordnung wird drei Monate nach Zugang der Vorlage wirksam, sofern das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium sie nicht wegen Rechtsverstößen beanstandet. Werden Rechtsverstöße erst nach Wirksamkeit offenbar, so kann eine Beanstandung der Studien- und Prüfungsordnung durch das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium auch noch nachträglich erfolgen.

(2) Die Studien- und Prüfungsordnung regelt insbesondere

1. das Ziel, den Inhalt und den Aufbau des Studiums sowie die zu verleihende Abschlussbezeichnung,
2. das Qualifikationsziel, die Teilnahmevoraussetzungen und die Arbeitsbelastung der einzelnen Module,
3. die Regelstudienzeit,
4. die vor und während des Studiums nachzuweisenden Praktika, besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten,
5. Bildung und Zusammensetzung der Prüfungsgremien,
6. die Fristen für die Meldung zu den Prüfungen, die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten, die Dauer der mündlichen Prüfungen,

7. die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen und zu deren Wiederholung,
8. die Prüfungsteile, bei denen ein Freiversuch möglich ist,
9. die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Kenntnissen und Fähigkeiten nach Abs. 5,
10. die Prüfungsfächer und ihre Gewichtung sowie die Prüfungsformen,
11. die Grundsätze für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen einschließlich der Höchstfristen für die Mitteilung der Bewertung der Prüfung sowie die Ermittlung der Ergebnisse,
12. die Folgen bei Nichteinhaltung der Fristen nach Nr. 6 und von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften und
13. das Recht zur Einsicht in die Prüfungsunterlagen nach abgeschlossener Prüfung.

(3) Prüfungsordnungen enthalten Regelungen über den Nachteilsausgleich für Studierende, denen aufgrund einer Behinderung oder einer schweren Krankheit die Ableistung einer Prüfung in der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Weise nicht oder nur erschwert möglich ist, und ermöglichen die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit. Auch sind Erkrankungen von betreuungsbedürftigen Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen im Rahmen der Regelungen über den Nachteilsausgleich zu berücksichtigen.

## **§ 10**

### **Anerkennung, Anrechnung und Einstufungsprüfung**

(1) An einer staatlichen oder anderen staatlich anerkannten Berufsakademie oder Hochschule erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt, wenn gegenüber den durch sie zu ersetzenden Leistungen kein wesentlicher Unterschied besteht (Gleichwertigkeit). Über die Gleichwertigkeit entscheidet die in der Prüfungsordnung vorgesehene Stelle. Die Beweislast dafür, dass keine Gleichwertigkeit besteht, liegt bei dieser Stelle. Der Antragstellerin oder dem Antragsteller obliegt es, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen.

(2) Außerhalb von staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können auf ein Berufsakademiestudium angerechnet werden, wenn die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind und die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen der Akkreditierung nach § 8 Abs. 1 überprüft worden sind. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 Prozent der in dem Studiengang erforderlichen Prüfungsleistungen durch die Anrechnung ersetzt werden.

(3) Prüfungsordnungen nach § 9 Abs. 1 können vorsehen, dass Bewerberinnen und Bewerber, die zum Studium an einer Hochschule berechtigt sind und auf andere Weise als durch ein Studium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie oder Hochschule besondere Fähigkeiten und Kenntnisse erworben haben, die für die erfolgreiche Beendigung des Studiums erforderlich sind, Studien- und Prüfungsleistungen nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung erlassen werden können. Sie sind in einem dem Prüfungsergebnis entsprechenden Abschnitt des gewählten Studiengangs aufzunehmen.

## **§ 11**

### **Abschlussbezeichnung**

Aufgrund einer bestandenen Abschlussprüfung in einem akkreditierten Bachelorstudiengang verleiht die Berufsakademie die Abschlussbezeichnung "Bachelor". Dieser Abschluss ist Hochschulrechtlich Bachelorabschlüssen von Hochschulen gleichgestellt.

## **§ 12**

### **Erteilung, Erlöschen und Widerruf der staatlichen Anerkennung**

- (1) Die staatliche Anerkennung kann befristet und mit Auflagen versehen werden.
- (2) Die staatliche Anerkennung erlischt, wenn der Studienbetrieb an der Berufsakademie nicht innerhalb einer von dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium bestimmten angemessenen Frist aufgenommen wird oder ohne seine Zustimmung länger als ein Jahr nicht erfolgt.
- (3) Der Träger und die Leitung der Berufsakademie sind verpflichtet, dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium Auskunft zu erteilen und alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, damit es auf die fortlaufende Erfüllung der Voraussetzungen des § 4 hinwirken kann. Die Leitung der Berufsakademie berichtet dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium jährlich über die Eckdaten des Berufsakademiebetriebs, insbesondere im Hinblick auf das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen.
- (4) Die staatliche Anerkennung kann außer in den in § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bestimmten Fällen auch dann widerrufen werden, wenn

der Träger oder die Leitung der Berufsakademie trotz schriftlicher Aufforderung der Verpflichtung nach Abs. 3 nicht nachkommt.

### **§ 13 Staatliche Finanzhilfe**

Das Land kann Trägern staatlich anerkannter Berufsakademien staatliche Finanzhilfen gewähren, wenn

1. in Anlehnung an die Entwicklungsplanung für die Hochschulen des Landes und im Benehmen mit dem für Wirtschaft zuständigen Ministerium ein besonders Interesse des Landes an einer Förderung festgestellt wird,
2. die angebotenen Studiengänge akkreditiert sind,
3. die steuerrechtliche Gemeinnützigkeit von der zuständigen Finanzbehörde anerkannt ist und
4. für einen Teil der besonders befähigten Studierenden die Befreiung von Studiengebühren vorgesehen ist.

Die Höhe der Finanzhilfe und die von der Berufsakademie zu erbringenden Leistungen sind in einer Vereinbarung festzulegen. Eine Vereinbarung, die über das laufende Haushaltsjahr hinaus Zuwendungen festlegt, bedarf der Zustimmung des Landtags.

### **§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne die nach § 2 Abs. 1 erforderliche staatliche Anerkennung eine Einrichtung unter der Bezeichnung "Berufsakademie" errichtet oder betreibt,
2. einer aufgrund dieses Gesetzes erteilten vollziehbaren Auflage oder Anordnung zuwiderhandelt,
3. entgegen § 5 Abs. 5 Satz 1 Lehrkräfte beschäftigt, deren Bestellung dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium nicht angezeigt worden ist,
4. die Unterrichtung nach § 8 Abs. 1 Satz 4 unterlässt,
5. eine Abschlussbezeichnung nach § 11 verleiht oder vorgibt verleihen zu dürfen, ohne hierzu berechtigt zu sein.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu fünfzehntausend Euro geahndet werden.

### **§ 15 Übergangsvorschriften**

(1) Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes an Berufsakademien erworbene Abschlüsse mit dem Zusatz "Berufsakademie" oder "BA" dürfen weiter geführt werden.

(2) Wer vor Inkrafttreten dieses Gesetzes an einer Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie im Rahmen einer Abiturientenausbildung einen Abschluss mit dem Zusatz "VWA" erworben hat, darf diesen stattdessen mit dem Zusatz "Berufsakademie" oder "BA" führen, wenn der entsprechende Studiengang der Berufsakademie anerkannt worden ist. Wenn im Anerkennungsverfahren festgestellt wird, dass einem Studiengang einer nach § 2 anerkannten Berufsakademie ein Abschluss nach Abs. 3 entspricht, der von dem bisherigen Abschluss abweicht, darf statt des bisherigen der abweichende Abschluss geführt werden.

(3) Der an Berufsakademien verliehene Diplom-Abschluss vermittelt die gleichen berufsrechtlichen Befähigungen wie ein Studienabschluss an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften.

### **§ 16 Berichtspflicht**

Die Hessische Landesregierung erstattet im vierten Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Hessischen Landtag Bericht über die Entwicklung der Berufsakademien in Hessen.

### **§ 17 Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeines**

Anlass für den Entwurf eines Ablösungsgesetzes zum Gesetz über die staatliche Anerkennung von Berufsakademien in der Fassung vom 1. Juli 2006 (BA-Gesetz) ist dessen befristete Geltungsdauer. Das BA-Gesetz ist bis zum 31.12.2016 in Kraft.

Das Gesetz über die staatliche Anerkennung von Berufsakademien hat sich bisher bewährt.

Zur Berücksichtigung aktueller Gegebenheiten und um die Qualitätssicherung an den hessischen Berufsakademien weiterhin zu gewährleisten, sind Anpassungen bei den geltenden Regelungen zu Anerkennungsvoraussetzungen, zur Akkreditierung und zur staatlichen Finanzhilfe erforderlich. Daneben sieht der Entwurf, teilweise in Angleichung an das Hessische Hochschulgesetz, die Aufnahme von Informationspflichten und Ordnungswidrigkeiten vor.

### **B. Zu den einzelnen Vorschriften**

#### **Zu § 1**

In dieser Vorschrift werden Berufsakademien beschrieben. Sie sind Einrichtungen nicht staatlicher Träger, die eine dreijährige wissenschaftsbezogene und zugleich praxisorientierte Ausbildung betreiben (duales Studium). Die Ausbildung gliedert sich in mehrere Praxisteile und jeweils damit verbundene Studienabschnitte an der Berufsakademie. Berufsakademien sind Bildungseinrichtungen des tertiären Bereichs neben den Hochschulen. Sie verfolgen ähnliche Qualifikationsziele wie Hochschulen, ohne Hochschule zu sein. Der tertiäre Bereich umfasst die Hochschulen sowie sonstige Einrichtungen, die berufsqualifizierende Studiengänge für Absolventen des Sekundarbereichs II mit Hochschulzugangsberechtigung anbieten.

Die Regelung des bisherigen Abs. 1 Satz 2 soll entfallen. Es bedarf keiner gesetzlichen Erlaubnis, um eine Zusammenarbeit von Berufsakademien mit Hochschulen zu ermöglichen.

Die bisherige Regelung zum Kreis der Praxispartner in Abs. 2 soll um Einrichtungen von Trägern kultureller Aufgaben erweitert werden, um die Musikschulen als Praxispartner im Rahmen der dualen Ausbildung an Musikakademien zu erfassen.

In Abs. 3 wird klargestellt, dass neben den Studiengängen auch Fort- und Weiterbildungsangebote von den Berufsakademien angeboten werden können; ausbildungs- bzw. berufsbegleitende Studiengänge dagegen nicht möglich sind.

#### **Zu § 2**

Diese Vorschrift legt fest, dass der Betrieb einer Berufsakademie der staatlichen Genehmigung bedarf. Die staatliche Genehmigung ist auch erforderlich, wenn eine genehmigte Berufsakademie ihr Ausbildungsangebot verändert oder erweitert.

Mit der Genehmigung der Berufsakademie ist zugleich das Recht für den Träger verbunden, die Bezeichnung "Berufsakademie" zu führen. Gleichzeitig soll verhindert werden, dass andere Einrichtungen, die eine staatliche Genehmigung nicht erhalten haben oder nicht anstreben, sich ebenfalls als Berufsakademie bezeichnen können. Eine englischsprachige Bezeichnung für Berufsakademien wird festgelegt.

#### **Zu § 3**

Diese Vorschrift regelt das Verfahren zur Erteilung der staatlichen Genehmigung. Eine Genehmigungsfiktion kommt aus Gründen der Sicherstellung einer hohen Studienqualität nicht in Betracht. Die Kosten der Antragstellung sind vom Träger der Berufsakademie zu übernehmen.

Das Anerkennungsverfahren kann über die einheitliche Stelle - auch elektronisch - abgewickelt werden.

#### **Zu § 4**

In dieser Vorschrift werden die Voraussetzungen aufgezählt, die erfüllt sein müssen, damit die staatliche Genehmigung erteilt werden kann.

Die Ausbildung an der Berufsakademie erfolgt als duales Studium. Da der praktische Teil der Ausbildung nicht in der Berufsakademie stattfindet, muss die Berufsakademie mit den beteiligten Unternehmen einen Rahmenplan für jeden Studiengang vereinbaren und die zeitliche und inhaltliche Abfolge von praktischer Ausbildung und Studium festlegen.

Zum Studium an der Berufsakademie kann aufgenommen werden, wer zum Studium an einer hessischen Hochschule berechtigt ist. Gleichzeitig ist erforderlich, dass der Studienbewerber mit

einem Unternehmen, das mit der Berufsakademie zusammenarbeitet, einen Ausbildungsvertrag hat.

In Abs. 2 sind die Erfordernisse aufgezählt, die sich aus dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.10.2004, "Einordnung der Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien in die konsekutive Studienstruktur", ergeben. 40 Prozent des Lehrbetriebs an der Berufsakademie soll von hauptamtlichen Lehrkräften erbracht werden. Auf das Quorum für den Anteil der hauptamtlichen Lehrkräfte am Lehrangebot werden Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften oder Universitäten, die längerfristig in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, angerechnet. Die Angemessenheit wird im Rahmen der Akkreditierung der einzelnen Studiengänge festgestellt.

Weiter muss der Träger der Berufsakademie über die erforderliche Zuverlässigkeit und damit über Eigenschaften verfügen, die einen Verstoß gegen Rechtsvorschriften bzw. unseriöse Absichten zulasten der Studierenden zumindest unwahrscheinlich sein lassen. Dies kann angenommen werden, wenn der Träger der Berufsakademie nach dem Gesamteindruck seines Verhaltens die Gewähr dafür bietet, dass er seine Funktion als Träger einer Bildungseinrichtung ordnungsgemäß wahrnimmt. Bei dieser Einschätzung im Einzelfall zählt grundsätzlich sein Verhalten bei Ausübung dieser Funktion, jedoch kann auch sein Verhalten außerhalb dieser Funktion herangezogen werden, soweit sich daraus Rückschlüsse auf Verhaltensweisen des Trägers ziehen lassen, die ihrerseits für diese Funktion relevant werden können.

Darüber hinaus muss die Berufsakademie über ausreichende Ressourcen für die mehrjährige Aufrechterhaltung des Ausbildungsangebotes verfügen.

Der Berufsakademie wird neben einer Aufbauphase im Rahmen ihrer Gründung auch eine entsprechende Abwicklungsphase eingeräumt, in der eine sukzessive Erfüllung von Anerkennungsvoraussetzungen möglich ist. Dabei dient der Stufenplan einer transparenten und konkreten Darstellung der Aufbauphase.

Für jede Berufsakademie soll ein Kuratorium bestehen, das - ähnlich einem Hochschulrat - an grundlegenden Entscheidungen der Berufsakademie mitwirkt. Das Kuratorium kann sich entscheiden, Ausschüsse für bestimmte Studiengänge zu bilden. Außerdem sollen die Lehrkräfte und die Studierenden in angemessener Weise an der Gestaltung des Studienbetriebes beteiligt werden; die Berufsakademie kann sich entscheiden, weitere Personengruppen daran zu beteiligen.

#### **Zu § 5**

Diese Vorschrift legt die Voraussetzungen fest, die Personen erfüllen müssen, wenn sie als hauptberufliche Lehrkraft an einer Berufsakademie eingestellt werden wollen. Diese Erfordernisse ergeben sich aus dem genannten Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.10.2004. Die Anzeigepflicht gegenüber dem Ministerium dient der Qualitätssicherung des Lehrbetriebs an der Berufsakademie.

#### **Zu § 6**

Für hauptamtliche Lehrkräfte sollen auf Antrag der Berufsakademie Professorenbezeichnungen vergeben werden können, wenn die Qualifikationsvoraussetzungen gegeben sind.

#### **Zu § 7**

Die mit der letzten Novellierung des Gesetzes erfolgte Überführung der beruflichen Abteilungen der vier Musikakademien in den Status von Berufsakademien und die damit verbundene Möglichkeit, eigenständig die Abschlussbezeichnung "Bachelor" zu verleihen, hat sich bewährt und soll unverändert beibehalten werden. Die Musikakademien haben sich in der Lage gezeigt, im Bereich der musikpädagogischen Ausbildung ein hochschuladäquates Niveau der Absolventen zu erzielen. Bezogen auf den Namen der Musikakademie der Stadt Kassel soll eine redaktionelle Korrektur erfolgen.

#### **Zu § 8**

Die Qualitätssicherung von Studien- und Prüfungsordnungen erfolgt grundsätzlich über die (Re-)Akkreditierung der Studiengänge an Berufsakademien. Dies dient der Umsetzung des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 15.10.2004, der die Akkreditierung von Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien vorsieht.

Mit Beschluss vom 17. Februar 2016 hat das Bundesverfassungsgericht verschiedene Vorschriften zum Akkreditierungswesen nach dem nordrhein-westfälischen Hochschulgesetz für unwirksam erklärt. Diese Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts betrifft mittelbar auch die vorliegende Norm und Akkreditierungsregeln der anderen Länder. Deshalb wird die vorgenannte Entscheidung zunächst gründlich zu analysieren und anschließend in enger Abstimmung mit den anderen Ländern in den Gremien der Kultusministerkonferenz eine tragfähige Neuregelung zu entwickeln sein. Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber für eine Neuregelung eine Umsetzungs-

frist bis zum Ablauf des 31.12.2017 gewährt. Bis zum Ablauf dieser Frist gelten sämtliche Regelungen und Verfahren zur (Re-)Akkreditierung in Hessen für die hiesigen Berufsakademien zunächst fort.

Begleitend besteht eine Unterrichtspflicht gegenüber dem zuständigen Ministerium.

Das Ministerium hat die Aufgabe, die Voraussetzungen, die für den Betrieb der Berufsakademie erforderlich sind, zu überprüfen. Es kann dazu Gutachten einholen oder eine Begutachtung vornehmen lassen. Die Kosten der Gutachten oder der Begutachtung sind vom Träger der Berufsakademie zu übernehmen. Kriterien für eine Evaluation sind die Voraussetzungen des § 4. Anlassbezogen kann das Ministerium eine weitere Evaluation veranlassen.

#### **Zu § 9**

Die Berufsakademien verfassen für jeden Studiengang eine Studien- und Prüfungsordnung. Darin müssen neben Festlegungen zum Prüfungsverfahren und den Prüfungsanforderungen die für den Aufbau, Inhalt und Verlauf des jeweiligen Studiengangs wesentlichen Maßgaben sowie Regelungen über den Nachteilsausgleich für Studierende enthalten sein.

#### **Zu § 10**

Durch die Formulierung in Abs. 1 wird die Lissaboner Anerkennungskonvention auch für Berufsakademien umgesetzt, wonach auf die "Wesentlichkeit von Unterschieden" abgestellt wird. Wenn die Berufsakademie Leistungen nicht anerkennen möchte, muss sie nachweisen, dass wesentliche Unterschiede vorliegen. Der oder dem antragstellenden Studierenden obliegt eine Mitwirkungspflicht. In Abs. 2 erfolgt eine Anpassung an § 18 Abs. 6 Hessisches Hochschulgesetz, der die Anrechenbarkeit außerhalb von Hochschulen erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten für die Hochschulen des Landes vorsieht. Abs. 3 dient der Anpassung an § 23 Hessisches Hochschulgesetz.

#### **Zu § 11**

Diese Vorschrift regelt die Abschlussbezeichnung, die die Berufsakademie aufgrund einer bestandenen Abschlussprüfung verleiht. Die hochschulrechtliche Gleichstellung der genannten Abschlussbezeichnung mit von Hochschulen verliehenen Bachelorabschlüssen dient der Erhöhung der Durchlässigkeit der Bildungssysteme und ermöglicht z.B. grundsätzlich den Zugang zu Masterstudiengängen. Diese Gleichstellung ergibt sich aus dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.10.2004.

#### **Zu § 12**

Die staatliche Anerkennung für eine Berufsakademie wird befristet oder unbefristet ausgesprochen; die Anerkennung kann mit Auflagen versehen werden.

Abs. 2 und 4 regeln die Voraussetzungen, unter denen die Anerkennung erlischt oder widerrufen werden kann. Um überprüfen zu können, dass die Berufsakademie die in § 4 bestimmten Verpflichtungen einhält, ist in Abs. 3 eine Verpflichtung zur Auskunft für den Träger und die Leitung der Berufsakademie festgelegt. Weiter erfolgt in Abs. 3 eine Anpassung an § 91 Abs. 5 Hessisches Hochschulgesetz, der die Berichtspflicht nicht staatlicher Hochschulen vorsieht. In Abs. 4 wird als weitere Möglichkeit, die staatliche Anerkennung zu widerrufen, der Widerrufsvorbehalt nach § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz ergänzt.

#### **Zu § 13**

Mit dieser Vorschrift wird die staatliche Förderung der Berufsakademien ermöglicht; sie orientiert sich im Wesentlichen an der Formulierung des § 94 Hessisches Hochschulgesetz. Dabei wird klargestellt, dass ein besonderes Landesinteresse zur Förderung einer Berufsakademie nur bestehen kann, wenn dies mit der Entwicklungsplanung für die Hochschulen des Landes in Einklang steht. Die Vergabe von Stipendien wurde durch die der Befreiung von Studiengebühren ersetzt, da für die Studierenden an Berufsakademien regelmäßig Ausbildungsvergütungen durch die Betriebe gezahlt werden.

#### **Zu § 14**

Es ist angezeigt, das widerrechtliche Errichten oder Betreiben einer Berufsakademie und die Unterrichtung des Ministeriums über den Antrag auf (Re-)Akkreditierung nach § 8 Abs. 1 Satz 4 durch einen Bußgeldtatbestand abzusichern. Weiter werden in Anpassung an die Ordnungswidrigkeiten nach § 95 Hessisches Hochschulgesetz das Zuwiderhandeln gegen Auflagen oder Anordnungen, die unterlassene Anzeige der Beschäftigung von Lehrkräften nach § 5 Abs. 5 Satz 1 und das widerrechtliche Verleihen bzw. Vortäuschen der Berechtigung zur Verleihung von Abschlussbezeichnungen nach § 11 durch Bußgeldtatbestände abgesichert.

Es wird vorgeschlagen, dass Höchstmaß der Geldbußen für Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz einheitlich in der bisherigen Höhe betreffend das unberechtigte Betreiben einer Berufsakademie anzudrohen.

#### **Zu § 15**

Mit der bisherigen Vorschrift wurde im Jahr 2002 berücksichtigt, dass es in Hessen bereits Berufsakademien gab. Diesen Berufsakademien wurde eine Übergangsfrist eingeräumt, damit sie ein Anerkennungsverfahren durchführen können, in dem geklärt wird, ob sie die Voraussetzungen des neuen Gesetzes erfüllen. Heute besteht kein Bedarf solcher Berufsakademien mehr, Anerkennungsverfahren durchzuführen.

Abs. 1 regelt den Bestandsschutz der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes verliehenen Abschlüsse; davon umfasst werden auch die im bisherigen § 6 Abs. 2 erwähnten Berufsbezeichnungen. Abs. 2 regelt den Bestandsschutz der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes im Rahmen eines Anerkennungsverfahrens verliehenen Berufsbezeichnungen.

An den hessischen Berufsakademien werden keine Diplom-Studiengänge mehr angeboten. Gleichwohl ist die Regelung in Abs. 3 zur Rechtssicherheit für Absolventinnen und Absolventen der bisherigen Diplom-Studiengänge an Berufsakademien erforderlich.

#### **Zu § 16**

Diese Vorschrift regelt den Bericht der Landesregierung, der innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt.

#### **Zu § 17**

Diese Vorschrift bestimmt die Geltungsdauer dieses Gesetzes.

Wiesbaden, 4. Juli 2016

Der Hessische Ministerpräsident

**Bouffier**

Der Hessische Minister für  
Wissenschaft und Kunst  
**Rhein**